

17 E 775/05
8 K 626/04 Gelsenkirchen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Eingegangen

09. Sep. 2005

Anwaltsgemeinschaft
Wegmann

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED] id 2.,
[REDACTED] erg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wegmann und andere, Hansastraße 7 -
11, 44137 Dortmund, Az.: 00257-02,

g e g e n

den Landrat des Kreises Unna, Rechtsangelegenheiten, Friedrich-Ebert-Straße 17,
59425 Unna, Az.: RA/4556,

Beklagten,

wegen Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen (nunmehr: Aufenthaltserlaubnissen)
und Reisedokumenten (nunmehr: Reiseausweisen für Ausländer);
hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche
Klageverfahren

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 2. September 2005

durch

Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

Richter am Obergerverwaltungsgericht

B a u e r und

Richter am Obergerverwaltungsgericht

T e i p e l

auf die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 17. Mai 2005

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Den Klägern wird für die Kosten des Verfahrens Prozesskostenhilfe bewilligt. Die Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Wegmann aus Dortmund werden der Klägerin im Rahmen der Kosten der Rechtsanwaltskanzlei Wegmann aus Dortmund zu Lasten der Beklagten zugerechnet.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zu Unrecht versagt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen der §§ 166 VwGO, 114, 121 Abs. 2 ZPO liegen vor.

Die Kläger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung ganz, zum Teil oder in Raten aufzubringen.

Ihre Rechtsverfolgung, die nicht mutwillig erscheint, bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die durch §§ 166 VwGO, 114 ZPO geforderte Prüfung der Erfolgsaussicht darf nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Die Rechtsverfolgung darf einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Zur Gewährung von Prozesskostenhilfe ist es daher einerseits nicht erforderlich, dass der Prozess Erfolg schon gewiss ist. Andererseits darf die Prozesskostenhilfe verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Haupt-

sache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 1994 – 1 A
14.92 -, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 33.

Vorliegend besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass die Kläger zumindest einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihrer Anträge haben.

Dies gilt zunächst, soweit das Begehren auf die Erteilung je einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30, 31 AuslG gerichtet ist. An die Stelle dieses Aufenthaltstitels ist zwischenzeitlich die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen getreten. In Betracht kommt vorliegend eine Erteilung auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 der Vorschrift (vollziehbare Ausreisepflicht; Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen; Unabsehbarkeit des Wegfalls des Ausreisehindernisses; Aussetzung der Abschiebung seit 18 Monaten) liegen – soweit ersichtlich – vor.

Nach Satz 3 der Vorschrift ist darüber hinaus erforderlich, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt gemäß Satz 4 der Vorschrift unter anderem dann vor, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Von einem derartigen Verschulden der Kläger kann nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Das Ausreisehindernis besteht darin, dass die Kläger nach eigenen Angaben über keine Pass- bzw. Passersatzpapiere verfügen. Eine Beseitigung dieses Hindernisses setzt die Klärung ihrer Identität und Herkunft voraus. Insoweit bedarf es seitens des Ausländers einer detaillierten Darlegung seiner Abstammung, insbesondere genauer und umfassender Angaben zu Zeitpunkt und Ort der Geburt von Eltern und Großeltern sowie ihres gegenwärtigen und vergangenen Aufenthaltsorts.

Vgl. Senatsbeschluss vom 3. Juni 2005 – 17 E
552/05 -.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts genügen die Darlegungen der Kläger und die von ihnen vorgelegten Dokumente diesen Anforderungen "nicht ansatzweise". Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Kläger haben im Verlauf des Verwaltungsverfahrens detailliert und differenziert zu ihrer Abstammung vorgetragen. Die Darstellung ihrer Genealogie erstreckt sich bis auf die Ebene ihrer Großeltern bzw. Urgroßeltern. Sämtliche Vorfahren sind ganz überwiegend mit Namen, (ungefährem) Geburtsdatum und Geburtsort bezeichnet. Darüber hinaus enthält das Vorbringen der Kläger Angaben zu dem Status, den diese Personen in Syrien besitzen bzw. besaßen (syrische Staatsangehörigkeit; Registrierung als Ausländer; Maktum). Die Kläger haben in diesem Zusammenhang verschiedene Dokumente vorgelegt, die ihre Angaben stützen. Im Klageverfahren wird zu klären sein, ob und ggf. welche weiteren Dokumente darüber hinaus zur Glaubhaftmachung des von den Klägern reklamierten Maktum-Status verlangt werden können. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass Maktumin aus syrischer Sicht weder behördlich registriert noch im Besitz eines Personaldokumentes sind. Insoweit unterscheidet sich ihre Situation von derjenigen der 1962 vom syrischen Staat ausgebürgerten Kurden, die seither als "Ausländer" geduldet werden, in einem eigenen Register registriert sind und über ein Personaldokument verfügen,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 13.
Dezember 2004, Seiten 10 f. (Juris/Asylis).

Sollte die weitere Prüfung im Klageverfahren ergeben, dass - auch - die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG vorliegen, ist im Hinblick auf die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts der Kläger, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, weiterhin zu prüfen, ob das durch § 5 Abs. 3 Hs. 2 AufenthG eröffnete Ermessen zu ihren Gunsten reduziert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bestünde zumindest ein Anspruch auf Neubescheidung.

Soweit die Klage die Erteilung eines Reisedokumentes betrifft, ist sie vom Verwaltungsgericht zu Unrecht nach § 48 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 55 AufenthV beurteilt worden. Diese Vorschriften betreffen den Ausweisersatz; dem Reisedokument alten Rechts entspricht indes nunmehr der Reiseausweis für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV,

128

vgl. Maor, Die Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung über Pässe und Ausweise, ZAR 2005, 222, 224.

Seine Erteilung setzt gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV voraus, dass der Ausländer nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann. Hiervon ist im Falle der Kläger auszugehen, falls sich ihre Zugehörigkeit zur Personengruppe der Maktumin bestätigen sollte. Im Klageverfahren wird darüber hinaus zu klären sein, ob § 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthV einer gleichzeitigen klageweisen Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer und desjenigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegensteht.

In Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich, §§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 ZPO.

Für eine Kostenentscheidung ist in dem für den Rechtsschutzsuchenden erfolgreichen Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung eines Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrags kein Raum.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Brossok

Bauer

Teipel